

Das Jahr 1895

Die Freiwillige Feuerwehr gibt sich Statuten, wird ein amtlich eingetragener Verein mit Rechten und Pflichten

Zu diesem Jahr steht im Feuerwehrbüchl: »Am 30. Juni 1895 kamen eine ziemliche Anzahl von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren von Brixen und Mühlbach hierher nach Lüssen zur Hauptprobe unserer Feuerwehr. Die Vorstände der genannten fremden Feuerwehren drückten ihre volle Zufriedenheit aus mit den Leistungen unserer Leute«.

Die Probe- und Lehrzeit war somit vorbei. »Am 18. August 1895 wurde die Neu- resp. Wiederwahl der Commandantschaft vorgenommen. Alle Mitglieder des Commandos wurden wieder gewählt. Man hörte keine Klage außer jener des Kassiers, daß noch immer zu wenig Geld vorhanden sei, um die notwendigen Requisiten anschaffen zu können. Die Übungen, sowie die Herbst- und Hauptprobe, sind ziemlich gut gelungen.«

Am 21. Oktober 1895 wurden die von der Freiwilligen Feuerwehr Lüssen vorgelegten Statuten über einen Gemeindeauschuß-Beschluß angenommen und unterzeichnet:

»Der Gemeindevorsteher Konrad Lamprecht, Sebastian Ragginer II. Gem. Rath, Johann Kaser I. Gem. Rath, Jakob Hinteregger Ausschuß«

Die genehmigten Statuten wurden sodann mit folgendem Begleitschreiben an die k. k. Statthalterei nach Innsbruck geschickt:

»Nr. 7325

kk Bezirkshauptmannschaft Brixen überreicht das Gesuch nebst Statuten der in Gründung begriffenen freiwilligen Feuerwehr in Lüssen.

Hohe kk. Statthalterei

In der Anlage beehre ich mich das Gesuch der in Gründung begriffenen freiwilligen Feuerwehr in Lüssen um Bescheinigung der Statuten unter Anschluß von 5 Exemplaren derselben zur hochgenehmigten weiteren Verfügung ergebenst in Vorlage zu bringen.

Brixen am 28. Oktober 1895, der kk. Bezirkshauptmann.«

Die Antwort aus Innsbruck ist mit 5.11.1895 datiert:

»1. An Herrn Alois Ragginer in Lüssen

Die Bildung der freiwilligen Feuerwehr in Lüssen nach Inhalt der im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorgelegten Statuten wird im Sinne der §§ 6 u. 9 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 nicht untersagt. Ein bescheinigtes Statuten-Exemplar wird im Anschlusse zurückgestellt.

2. Wird die kk. Bezirkshauptmannschaft in Brixen mit Bezug auf den Bericht vom 28. Oktober 1895 Zl. 7325 zur Einsicht und Zustellung, sowie zur Vermerkung im

